

KTL Kombi – Terminal Ludwigshafen GmbH



Terminalordnung

Stand 2024 / Revision 1.0

Präambel

KTL - Kombi-Terminal Ludwigshafen - gilt als eines der größten, modernsten und effizientesten Straße-Schiene Umschlagterminals in Europa. Auf einer Fläche von über 300.000 m² bewegen wir rund um die Uhr mehr als 1.300 Ladeeinheiten pro Tag. Nachhaltig, leistungsstark und umweltfreundlich.

Unsere Philosophie ist ein partnerschaftliches Miteinander und höchste Ansprüche an Sicherheit und Qualität im Sinne unserer Gesellschafter, Kunden, Mitarbeitenden, sowie allen Kontraktoren & Partnern des Terminals. Die gute Zusammenarbeit mit Kontraktoren und Partnern ist ausschlaggebend für den gemeinsamen Erfolg.

Nachhaltigkeit ist ein sehr wichtiger Teil unserer Unternehmensstrategie. Entsprechend unserem Unternehmensslogan „NACHHALTIG & STARK im Kombinierten Verkehr“ steht der Schutz von Menschen und Umwelt für uns an erster Stelle. Dieses Versprechen wollen und müssen wir immer wieder einlösen. Es ist deshalb zwingend notwendig, dass unsere Mitarbeitenden, Kontraktoren und Partner Risiken und Gefahren im Umgang mit unseren Anlagen und auf unserem Gelände kennen und verantwortungsvoll mit ihnen umgehen.

In der vorliegenden Terminalordnung sind Betreiberverantwortung, Verhaltens- und Sicherheitsregeln für das Kombi-Terminal Ludwigshafen beschrieben. Sie bilden die Basis für das gemeinsame Verständnis, wie wir sicher, regelkonform und reibungslos arbeiten. Wir erwarten, dass unsere Mitarbeitenden, Kontraktoren, Partner und Besucher diese Regeln einhalten.

Ludwigshafen, im August 2024

Harald Schlegel
Geschäftsführer

Michael Probst
Betriebsleiter

Frank Schäfer
Betriebsratsvorsitzender

Inhalt

1 Einleitung

- 1.1 Definitionen
 - 1.1.1 KTL Terminal- und Betriebs-Gelände
 - 1.1.2 Mitarbeitende
 - 1.1.3 Kontraktoren
 - 1.1.4 Sub-Kontraktoren
 - 1.1.5 Dritte
- 1.2 Geltungsbereich
- 1.3 Erlass
- 1.4 Verstöße
- 1.5 Mitgeltende Dokumente & Anlagen

2 Betreten und Verlassen des Terminalgeländes

- 2.1 Zuständigkeit und Befugnisse
 - 2.1.1 Gefahrenabwehr
 - 2.1.2 Meldepflicht
 - 2.1.3 Melde- und Genehmigungspflicht für Drohnen
- 2.2 Eingangs- und Ausgangskontrolle
 - 2.2.1 Zutrittsberechtigung
 - 2.2.2 Zutrittsverweigerung
 - 2.2.3 Kontrollen an Türen & Toren
 - 2.2.4 Mitgeführte Gegenstände
- 2.3 Ausweise und Genehmigungen
 - 2.3.1 Allgemeine Regelungen
 - 2.3.2 Eigentumsvorbehalt und Kontrolle, Verlust
 - 2.3.3 Einfahrtsgenehmigungen/-bedingungen

2.4 Zuständigkeit und Befugnisse KTL-Personal

2.4.1 Melde- und Mitwirkungspflichten

2.4.2 Einschränkungen der Melde- und Mitwirkungspflichten

3 Verhalten auf dem Terminalgelände

3.1 Erstmaliges Betreten/Befahren

3.2 Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot

3.3 Sofortmaßnahmen und Verhalten bei Unfall- und Schadensereignissen

3.4 Emissionsereignisse

3.5 Straßenverkehr auf dem Terminalgelände

3.6 Film-, Foto- und Audioaufnahmen

3.7 Informationsschutz

3.8 Frequenzmanagement

3.9 Störung des Betriebsfriedens

4 Transfer von Gegenständen

4.1 Ein- und Ausfuhr durch Dritte

4.2 Ein- und Ausfuhr von Geräten der Informationstechnik und Informationsträgern

5 Kontraktoren

- 5.1 Allgemeines
 - 5.1.1 Begriffsdefinitionen und Anforderungen
 - 5.1.2 Vor Auftragsvergabe
- 5.2 Arbeitsschutzmanagementsystem (AMS) der Kontraktoren
 - 5.2.1 Grundlage
 - 5.2.2 Mindestanforderungen
- 5.3 Einsatz von Subkontraktoren, Einsatz von Leiharbeitenden (Leasingkräften)
- 5.4 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
- 5.5 Unterweisung vor Betreten/Befahren des Terminalgeländes
- 5.6 Sicherheitstest für Mitarbeitende der Kontraktoren
- 5.7 Einweisung im Betrieb und gemeinsame Gefährdungsbeurteilung
- 5.8 Kommunikation und Unterweisung durch den Kontraktor-Beauftragten
- 5.9 Auftragsdurchführung
 - 5.9.1 Sicherheitsabsprachen, -maßnahmen und Erlaubnisscheine
 - 5.9.2 Stichprobenkontrollen und Weisungsbefugnis
 - 5.9.3 Unfall- und Schadensereignisse
 - 5.9.4 Arbeitszeit
- 5.10 Sorgfaltspflichten der Kontraktoren
 - 5.10.1 Lagerung von Gegenständen, Beseitigung von Abfällen und Abwässern
 - 5.10.2 Werkzeuge, Maschinen und Geräte
 - 5.10.3 Beschädigungen

6 Mitgeltende Anlagen

1 Einleitung

Die Belange der Sicherheit, der Gesundheit und der Umwelt haben für die KTL GmbH (nachfolgend „KTL“ genannt) einen hohen Stellenwert. Die KTL hat daher diese Terminalordnung erlassen, die von allen Personen (natürliche Personen, juristische Personen, Personenvereinigungen, Unternehmen etc.) die sich auf dem Betriebsgelände befinden, zu beachten und einzuhalten ist.

1.1 Definitionen

1.1.1 KTL Terminal- und Betriebs-Gelände

Das KTL Terminal- und Betriebsgelände (nachfolgend „Terminalgelände“ genannt) ist das umzäunte Gelände des öffentlichen Umschlagsterminal Ludwigshafen der KTL, einschließlich „CheckIn-Bereich und Vorstauparkplatz“ von der Straße „Am Hansenbusch“ kommend.

Das „Terminalgelände“ umfasst:

- das umzäunte Gelände des Umschlags- und Lagerbereich;
- den „CheckIn-Bereich Y012“;
- den „Vorstauparkplatz“;

1.1.2 Mitarbeitende (m/w/d)

„Mitarbeitende“ der KTL sind Arbeitnehmende der KTL GmbH.

„BASF-Mitarbeitende“ sind Arbeitnehmende der BASF-Gruppe, die regelmäßig am Terminalgelände arbeiten und daher einen KTL-Dauerausweis haben.

1.1.3 Kontraktoren

„Kontraktoren“ sind Unternehmen, die Leistungen im Auftrag der KTL oder der BASF SE am Terminalgelände erbringen. Unternehmen die ausschließlich Lieferungen erbringen, sind keine Kontraktoren, sondern Lieferanten.

1.1.4 Subkontraktoren

„Subkontraktoren“ sind Unternehmen, die von Kontraktoren eingesetzt werden. Sie arbeiten im Auftrag und unter Aufsicht des Kontraktors.

1.1.5 Dritte

„Dritte“ sind alle Personen, die nicht bereits unter 1.1.2 bis 1.1.4 definiert/genannt sind (z. B. Besucher, LKW-Fahrer, Lokführer, etc.).

1.2 Geltungsbereich

Die Terminalordnung gilt auf dem kompletten Terminalgelände und ist von allen Personen einzuhalten, die sich auf dem Gelände befinden, insbesondere es betreten und/oder befahren.

Die Kapitel 1 bis 4 der Terminalordnung enthalten Grundregeln, die von jeder Person, die sich auf dem Gelände befindet, zu beachten sind.

Das Kapitel 5 gilt nur für Kontraktoren.

Am Terminalgelände tätige Unternehmen haben sicher zu stellen, dass die Terminalordnung von allen ihren Mitarbeitenden, Subunternehmern und sonstigen Erfüllungsgehilfen, die sich auf dem Gelände aufhalten, insbesondere es betreten und/oder befahren, eingehalten wird.

1.3 Erlass

Die Terminalordnung wurde von der KTL-Geschäftsführung in Abstimmung mit der BASF SE Ludwigshafen (Eigentümer der Anlage) verabschiedet und mit dem Betriebsrat der KTL abgestimmt.

Änderungen der Terminalordnung werden vom KTL-Betriebsleiter in Abstimmung mit dem KTL-Betriebsrat verabschiedet, sofern diese die Belange der KTL-Mitarbeitenden betreffen. Wesentliche Änderungen bedürfen zusätzlich der Zustimmung der KTL-Geschäftsführung.

Die Belange, welche die KTL-Mitarbeitenden betreffen, sind unter anderem durch gesonderte Vereinbarungen (z. B. Betriebsvereinbarungen, etc.) in Abstimmung mit der KTL-Arbeitnehmervertretung (KTL-BR) geregelt, diese haben Vorrang vor der Terminalordnung.

1.4 Verstöße

KTL ist berechtigt, bei schuldhaften Verstößen gegen die Terminalordnung geeignete Ordnungsmaßnahmen, bei schweren oder wiederholten schuldhaften Verstößen, bis hin zum Terminalverbot, zu ergreifen. Weitergehende vertragliche, betriebliche oder gesetzliche Rechte und Ansprüche der KTL bleiben unberührt.

1.5 Mitgeltende Dokumente & Anlagen

Die nachfolgend aufgeführten Dokumente und Anlagen sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung mitgültig und sinngemäß anzuwenden und/oder zu beachten (s. Kapitel 6).

- HAUSORDNUNG KTL GmbH
- Alarmordnung KTL GmbH

Für alle KTL-Mitarbeitende, inkl. eingesetzte Leasingmitarbeitende, sowie alle bei KTL tätigen Kontraktoren (inkl. den von BASF beauftragten/eingesetzten Mitarbeitenden und Firmen) gelten außerdem die gesetzlichen, sowie KTL-spezifischen Regelungen für Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz und die anzuwendenden Regelwerke.

2 Betreten und Verlassen des Terminalgeländes

2.1 Zuständigkeit und Befugnisse

Die Betriebsleitung der KTL ist für die Sicherheit und Ordnung auf dem Terminalgelände verantwortlich. Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat die Betriebsleitung u. a. die im Folgenden näher beschriebenen Befugnisse.

Die Anordnungen der Betriebsleitung sind zu befolgen.

2.1.1 Gefahrenabwehr

Zur Abwehr von gegenwärtigen Gefahren für die Sicherheit von Personen auf dem Terminalgelände, darf die Betriebsleitung oder deren beauftragten qualifizierten Personen jederzeit alle Objekte, Räumlichkeiten und Kraftfahrzeuge auf dem Terminalgelände betreten und durchsuchen.

2.1.2 Meldepflicht

Gefahren für die Sicherheit der Personen im Terminal, der umliegenden Nachbarschaft oder des Terminalgeländes insgesamt sind der Betriebsleitung oder deren beauftragten Personen unverzüglich zu melden.

2.1.3 Melde- und Genehmigungspflicht für Drohnen

Geplante Drohneneinsätze im Gültigkeitsbereich des Terminalgeländes und angrenzend zur BASF SE sind grundsätzlich mindestens 24 Stunden vor Einsatz über das BASF-Drohnenkompetenzcenter (Telefon 0621/60-44044) oder schriftlich (Mail drohnenkompetenzcenter@basf.com) anzumelden und bedürfen der Genehmigung der BASF SE.

Drohnen über dem Terminal- oder angrenzenden BASF-Werksgelände sind unverzüglich dem BASF-Drohnenkompetenzcenter (Telefon 0621/60-44044) zu melden.

2.2 Eingangs- und Ausgangskontrolle

Die KTL überwacht und regelt über die von der Betriebsleitung definierten Personen den gesamten Personen- und Fahrzeugverkehr auf dem Terminalgelände gemäß den in dieser Terminalordnung festgelegten Regelungen.

2.2.1 Zutrittsberechtigung

Nur Personen mit einem gültigen KTL-Ausweis (-Karte) sind berechtigt das Terminalgelände zu betreten und/oder zu befahren. Die Ausweise sind nicht übertragbar. Das Mindestalter für Personen, die das Terminalgelände betreten, beträgt 16 Jahre (Ausgenommen Schulpraktikanten).

Ausgenommen davon sind Personen (z. B. Besucher/-gruppen, Bewerber, Lieferanten & Paketdienste, etc.) die sich zum Betreten/Befahren am Gate-In (Y014), bzw. BASF-Mitarbeitende die sich via BASF Tor 15a anmelden und Personen (z. B. EVU-MA, Lokführer, etc.) die sich via BASF-Stellwerk an-/abmelden.

Bei entsprechend ausgerüsteten Türen, Drehkreuzen und Ein- und Ausfahrtsschranken ist der automatisierte Zutritt, bzw. das Befahren (Kennzeichenerkennung) zu nutzen; ansonsten ist dem KTL-Personal unaufgefordert der KTL-Ausweis vorzuzeigen. Eine Weitergabe der Ausweise ist verboten.

2.2.2 Zutrittsverweigerung

Die KTL kann Personen, von denen eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Personen im Terminal, der umliegenden Nachbarschaft oder des Terminalgeländes insgesamt ausgeht, den Zutritt verweigern.

Bei Zutrittsversuch mit einem gesperrten oder ungültigen KTL-Ausweis, oder bei sonstiger widerrechtlicher Benutzung des KTL-Ausweises kann KTL dem Ausweisinhaber den Zutritt verweigern und den Ausweis einziehen.

Personen, die für die KTL erkennbar unter Einfluss von Alkohol oder sonstigen Suchtmitteln stehen, dürfen das Terminalgelände auch dann nicht betreten, wenn sie sich im Besitz eines gültigen KTL-Ausweises befinden.

Wird bei der Eingangs- oder Ausgangskontrolle eine Alkoholisierung oder sonstige Berausung festgestellt, oder wird einer Person wegen des von ihr ausgehenden Gefahrenpotential der Zutritt verweigert, informiert die KTL den jeweiligen Arbeitgeber.

2.2.3 Kontrollen an Türen & Toren (Einfahrten)

Die KTL ist zu einer stichprobenartigen Personen-, Fahrzeug- und Behältniskontrolle berechtigt. Ausgenommen hiervon sind Personen und Fahrzeuge der Polizei und anderer Behörden mit Sonderzutrittsrechten. Die Personenkontrolle kann auch eine Durchsuchung beinhalten.

Durchsuchungen dürfen nur in geschlossenen Räumen und ausschließlich von Personen des gleichen Geschlechts durchgeführt werden. Die betroffene Person hat das Recht, zu den Kontrollen eine auf dem Terminalgelände erreichbare Person ihres Vertrauens hinzuzuziehen.

KTL-Mitarbeitende dürfen nur mit Zustimmung und im Beisein des Betriebsrates kontrolliert werden, wenn ein rechtlich schutzwürdiges Interesse besteht und billigem Ermessen entspricht. Der Mitarbeitende hat das Recht, das Beisein eines Betriebsrates abzulehnen.

Verweigert die betroffene Person eine Kontrolle durch die KTL, kann die Polizei hinzugezogen werden.

2.2.4 Mitgeführte Gegenstände

Die Mitnahme alkoholischer Getränke oder sonstiger berauschender Mittel (das gilt auch für vom Gesetzgeber legalisierten Mengen) auf das Terminalgelände ist verboten.

Es ist untersagt, Waffen, Sprengkörper oder sonstige gefährliche Gegenstände auf das Terminalgelände mitzubringen.

Das Mitführen von Tieren (z. B. Hunden, etc.) ist verboten.

Ausnahmen müssen vom Betriebsleiter oder dessen Vertreter genehmigt werden.

2.3 Ausweise und Genehmigungen

2.3.1 Allgemeine Regelungen

Das Terminalgelände dürfen nur Personen betreten oder befahren, die im Besitz eines gültigen KTL-Ausweises sind.

Ausnahmen hiervon siehe unter 2.2.1 Zutrittsberechtigung.

KTL-Ausweise werden ausschließlich von KTL ausgegeben. Die Erstellung und Ausgabe von KTL-Ausweisen erfolgen an den jeweilig bekannt gegebenen Stellen. Alle wichtigen Informationen zur Beantragung, Genehmigung und Ausgabe von KTL-Ausweisen sind im KTL-Internet (www.ktl-lu.de) aufgeführt.

2.3.2 Eigentumsvorbehalt und Kontrolle, Verlust

KTL-Ausweise und Genehmigungen bleiben Eigentum der KTL.

Die KTL ist jederzeit berechtigt, Ausweise und Genehmigungen einzusehen und bei festgestelltem Missbrauch einzuziehen.

Abhandengekommene Ausweise und Genehmigungen sind der KTL unverzüglich zu melden. Nicht mehr benötigte Ausweise und Genehmigungen sind vom Ausweisinhaber, bzw. dessen Arbeitgeber umgehend an die KTL zurückzugeben. Gleiches gilt nach Verhängen eines („unbefristeten“) Terminalverbotes.

Ausweise und Genehmigungen verlieren ihre Gültigkeit, wenn die bei der Antragstellung zu Grunde liegenden Daten und Sachverhalte nicht mehr mit der Person oder den Beschäftigungsdaten übereinstimmen (z. B. Firmenwechsel). Die beantragende Stelle/Firma ist für Veranlassung der Aktualisierung (Ausweisumtausch) oder Neubeantragung (Ausweisrückgabe) verantwortlich.

2.3.3 Einfahrtsgenehmigungen/-bedingungen

Alle Fahrzeuge müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden.

KTL-Mitarbeitende dürfen je nach Tätigkeit und Arbeitseinsatzart mit ihren Fahrzeugen auf den hierzu entsprechend vorgesehenen Mitarbeitenden-Parkplätzen innerhalb des Terminalgeländes parken.

Die Einfahrt mit verkehrssicheren Fahrrädern ist freigestellt. Nicht mehr benutzte private Fahrräder sind vom Eigentümer vom Terminalgelände zu entfernen.

2.4 Zuständigkeit und Befugnisse KTL-Personal

2.4.1 Melde- und Mitwirkungspflichten

Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und Verstöße gegen die Terminalordnung sind dem KTL-Personal unverzüglich zu melden. Grundsätzlich hat jede Person an der Aufklärung eines meldepflichtigen Sachverhalts umfassend mitzuwirken.

Die im Rahmen von Ermittlungen auf dem Terminalgelände durch einen Kontraktor oder dessen Mitarbeitenden angefallenen Aufwände sind durch den Kontraktor zu begleichen. Dies betrifft auch Aufwände durch eingesetzte Subkontraktoren und deren Mitarbeitenden.

2.4.2 Einschränkungen der Melde- und Mitwirkungspflichten

Zur Meldung oder Mitwirkung nach Kapitel 2.4.1 ist nicht verpflichtet, wer sich hierdurch der Gefahr der eigenen Strafverfolgung oder der Strafverfolgung eines nahen Angehörigen (z. B. Verlobter, Ehepartner, Lebenspartner, in gerader Linie Verwandter) aussetzen würde.

3 Verhalten auf dem Terminalgelände

3.1 Erstmaliges Betreten/Befahren

Die HAUSORDNUNG der KTL wird beim Betreten und/oder Befahren des Terminalgeländes gegen Unterschrift, bzw. elektr. Bestätigung ausgehändigt.

3.2 Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot

Rauchen und der Gebrauch sämtlicher Arten elektrischer Zigaretten/Rauchmittel ist auf dem gesamten Terminalgelände (auch in Fahrzeugen) verboten.

Einzelne Bereiche können als Resultat einer Gefährdungsbeurteilung und entsprechender Genehmigung vom generellen Rauchverbot ausgenommen werden; diese Bereiche sind entsprechend gekennzeichnet.

Für Bereiche mit direkter Verbindung zu explosionsgefährdeten Bereichen sind Ausnahmen vom Rauchverbot unzulässig.

Es ist untersagt, alkoholische Getränke und andere Suchtmittel (das gilt auch für die vom Gesetzgeber legalisierten Mengen) auf das Terminalgelände mitzubringen oder sie dort zu konsumieren.

Aufgrund des Gefahrenpotentials beim Arbeiten auf dem Terminalgelände behält sich KTL das Recht vor, bei allen Personen auf dem Terminalgelände bei jeglichen Auffälligkeiten, die den Verdacht einer Beeinträchtigung der Arbeits- oder Einsatzfähigkeit nahelegen, Alkohol- oder Drogentests durchzuführen.

Zur Feststellung, ob infolge von Alkohol- oder Drogenkonsum eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit vorliegt, wird eine Untersuchung durch einen Betriebsarzt, oder die BASF-Ambulanz veranlasst. Sollte sich jemand weigern, sich einem Alkohol- oder Drogentest zu unterziehen, so wird unterstellt, dass er arbeitsunfähig infolge von Alkohol- oder Drogenkonsum ist.

Verstoßen Dritte (Kontraktoren, Subunternehmer, sonstige Dritte) gegen das Verbot gilt: bei der erstmaligen Feststellung von Arbeitsunfähigkeit infolge von Alkohol- oder Drogenkonsum erhält der Betroffene ein Terminalverbot für die Dauer eines Jahres. Bei wiederholter Feststellung wird ein dauerhaftes Terminalverbot ausgesprochen.

3.3 Sofortmaßnahmen und Verhalten bei Unfall- und Schadensereignissen

Nach Unfall- oder Schadensereignissen sind sofort alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um

- die Verletzten zu versorgen und
- etwaige Folgeschäden zu vermeiden.

Je nach Schweregrad der Verletzung muss der BASF-RTW/die BASF-Ambulanz zur Erstversorgung hinzugezogen werden.

Im Schadensfall

- nicht durch ausgelaufene Flüssigkeiten, unbekannte Feststoffe, Stäube oder austretende Gaswolken und Brandrauch laufen oder fahren,
- gesperrte Bereiche nicht betreten oder befahren und
- Rettungsarbeiten nicht behindern.

Im Falle einer Gefahr oder beim Ertönen akustischer Gefahrensignale

- Gefahrenbereich verlassen, wenn möglich quer zur Windrichtung
- Unverzüglich die ausgewiesenen Sammelplätze aufsuchen

Notruf

Notruf – BASF Werkfeuerwehr (Feuer/Produktaustritt, Unfall, RTW)

- Externer Anschluss [0621/60-112](tel:062160112)
- Mobiltelefon [0621/60-112](tel:062160112)

Notruf – BASF Werkschutz

- Externer Anschluss [0621/60-110](tel:062160110)
- Mobiltelefon [0621/60-110](tel:062160110)

Beim **NOTRUF** sind folgende Angaben zu machen:

- | | |
|-----------------|--|
| - WER | - Name des Anrufers |
| - WO | - Ort des Ereignisses (Modul, etc.) |
| - WAS | - Art des Ereignisses (Brand, etc.) |
| - WIE | - Situation (Anz. Verletzte, Gefahrenlage, etc.) |
| - WARTEN | - auf Rückfragen |

Es ist dafür zu sorgen, dass Einweiser für die Werkfeuerwehr und/oder den Rettungswagen zur Verfügung stehen.

Offensichtlich erkennbare Einsatzstellen der Werkfeuerwehr und des Rettungsdienstes sind großräumig zu umgehen/umfahren. Ein ausreichender Abstand zur Einsatzstelle ist zu gewährleisten.

Eine Absperrung der Werkfeuerwehr mit technischen Hilfsmitteln, wie z. B. mobile Absperrsysteme, ist hinsichtlich der Bedeutung mit einer personellen Absperrung gleichzusetzen.

3.4 Emissionsereignisse

Emissionsereignisse sind unverzüglich der KTL-Leitstelle ([0621/65913-37](tel:06216591337)), bzw. der BASF-Umweltzentrale zu melden

- Externer Anschluss [0621/60-4040](tel:0621604040)
- Mobiltelefon [0621/60-4040](tel:0621604040)

3.5 Straßenverkehr auf dem Terminalgelände

Auf dem Terminalgelände gelten analog die Regeln der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

Davon abweichende Regelungen sind jedoch insbesondere:

- Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt für Fahrzeuge 20 km/h
- Zugänge und Zufahrten zu Notfalleinrichtungen, sowie Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten
- Das Parken über Unterflurhydranten, vor Überflurhydranten, über Schachtdeckeln und auf Fahrrad, bzw. Fußgängerwegen ist verboten.
- Beim Abstellen von Fahrzeugen im oder am Gleisbereich ist immer der gekennzeichnete Abstand zur nächstgelegenen Schienenaußenkante einzuhalten
- Zweiradfahrende müssen ordnungsgemäß auf dem Kopf befestigten Radfahrschutzhelm, bzw. Kraftradfahrschutzhelm tragen
- Bei winterlichen Straßenverhältnissen kann von der Betriebsleitung ein Fahrverbot für Zweiräder auf dem Terminalgelände ausgesprochen werden.

3.6 Film-, Foto- und Audioaufnahmen

Das Fotografieren und Filmen, gleich mit welchen Geräten (Fotoapparate, Videokameras, Fotohandys, Video-Handys, Webcams, oder sonstige Geräte mit Foto- und/oder Videoaufnahmemöglichkeiten), auf dem Terminalgelände ist grundsätzlich verboten. Ausnahmegenehmigungen können bei der Abteilung Terminal-Services beantragt werden. Ein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht nicht. Die Persönlichkeitsrechte sind zu wahren.

Mitarbeitenden der KTL sind Foto-, Audio- und Bewegtbildaufnahmen für dienstliche Zwecke gestattet. Deren externe Verwendung muss im Einzelfall von der KTL-GF oder der KTL-Betriebsleitung freigegeben werden.

Das Mitschneiden von Gesprächen ohne Zustimmung der Beteiligten ist verboten.

Vor dem Anbringen von installierten Kameras ist die IT-Abteilung und der Datenschutzbeauftragte (DSB) der KTL zwingend einzubinden.

Im Übrigen sind die Vorgaben der jeweils gültigen „BV“ einzuhalten.

3.7 Informationsschutz

Der Anschluss von Hardware an das KTL-Netzwerk sowie das Aufspielen von Software auf KTL-Hardware bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der zuständigen KTL-Fachabteilung IT

Zur Ein- und Ausfuhr von Geräten der Informationstechnik sowie Informationsträgern siehe Kapitel 4.2

3.8 Frequenzmanagement

Der Betrieb von Funkanwendungen (z. B. mobile Industrie-Laptops, drahtlose Sensorik, Funkfernsteuerung von Geräten, etc.) auf dem Terminalgelände muss durch die KTL und das BASF-Frequenzmanagement (Telefon [0621/60-22600](tel:06216022600) und Mail Frequenzmanagement@basf.com) registriert und freigegeben werden.

3.9 Störung des Betriebsfriedens

Ohne Zustimmung der KTL ist es verboten:

- Plakate anzukleben oder Wände zu beschriften
- Flugblätter, Handzettel oder Druckschriften zu verteilen
- Waren zu verkaufen oder anzupreisen
- Öffentliche Versammlungen oder Veranstaltungen abzuhalten
- Öffentliche parteipolitische Betätigungen auszuführen
- Öffentliche Sammlungen von Geld und Unterschriften durchzuführen

Betriebsverfassungsrechte der Arbeitnehmervertretungen bleiben hiervon unberührt.

4 Transfer von Gegenständen

4.1 Ein- und Ausfuhr durch Dritte

Kontraktoren und sonstige Dritte, die auf dem Terminalgelände Aufträge und Dienstleistungen im Auftrag der KTL durchführen, dürfen ihre firmeneigene Gegenstände, die zur Auftrags- und Tätigkeitsdurchführung benötigt werden, wiederkehrend ein- und ausführen.

Kontrollen, inkl. Eigentumsnachweis der Gegenstände im Bedarfsfalle ist durch qualifiziertes KTL-Personal jederzeit möglich.

4.2 Ein- und Ausfuhr von Geräten der Informationstechnik und Informationsträgern

Mobile Kleingeräte der Kommunikationstechnik und Unterhaltungselektronik, wie z. B. Smartphones, (Foto-)Handy, Walkman, iPod, CD-Player – auch in Fahrzeugen -, MP3-/MP4-Player, Navigationssysteme, CB-Funkgeräte (z. B. in LKW) und die erkennbar zu diesen Geräten gehörenden und dem gleichen Zweck dienenden Speichermedien (CDs, USB-Sticks, etc.) und sonstiges Zubehör dürfen frei mitgeführt werden.

Beim Betrieb dieser Geräte sind insbesondere sonstige Betriebs- und Terminalregelungen (z. B. das unter Kapitel 3.6 genannte Fotografierverbot) sowie das Anschluss- und Betriebsverbot zu beachten. Bei der Nutzung von Mobiltelefonen/Smartphones sind betriebliche Belange zu beachten (z. B. Ex-Schutz, Störung anderer Systeme).

Die o. g. Geräte dürfen in keinem Fall an das KTL-Netzwerk angeschlossen oder auf/an Hardware der KTL betrieben werden.

5 Kontraktoren

5.1 Allgemeines

Dieser Teil der Terminalordnung ist gültig für alle auf dem Terminalgelände tätigen Kontraktoren einschließlich deren Subunternehmen. Die Kapitel 1 bis 4 finden ebenfalls Anwendung.

Der Begriff „Auftraggeber“ umfasst sowohl KTL als auch BASF, die Kontraktoren mit der Erbringung bestimmter Lieferungen und/oder Leistungen auf dem Terminalgelände der KTL beauftragen.

Die „BASF“ hat die von ihm beauftragte Kontraktoren über die Regelungen der Terminalordnung, insbesondere über das Kapitel „Kontraktoren“, zu informieren. Außerdem muss die BASF sicherstellen, dass die Kontraktoren, ihre Mitarbeitenden und die von den Kontraktoren eingesetzten Subunternehmen und ihre Mitarbeitenden die Terminalordnung einhalten.

Die Kontraktoren, inkl. deren Subunternehmen haben bei der Ausführung ihrer Tätigkeiten u. a. folgendes einzuhalten:

- Die gesetzlichen und behördlichen Vorgaben
- Insbesondere Vorschriften zum Umweltrecht
- Die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften
- Insbesondere Unfallverhütungsvorschriften
- Den jeweils aktuellen Stand der Technik sowie die anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN-Normen, VDI-Richtlinien, VDE-Richtlinien, etc.)

Insbesondere haben die Kontraktoren bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung zu beachten.

Die Kontraktoren haben sämtliche von der KTL und/oder BASF zur Verfügung gestellten (technischen) Unterlagen und sonstige im Zusammenhang mit der vertraglichen Zusammenarbeit erhaltenen Kenntnisse über die betrieblichen und geschäftlichen Abläufe der KTL sowie über sonstige Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse der KTL streng geheim zu halten.

Die von KTL und/oder BASF überlassenen Unterlagen dürfen nur zum vertraglich vereinbarten Zweck genutzt werden. Auf Aufforderung der KTL und/oder BASF haben die betreffenden Kontraktoren sämtliche von KTL und/oder BASF überlassenen Unterlagen einschließlich aller Kopien und Muster unverzüglich auszuhändigen.

5.1.1 Begriffsdefinitionen und Anforderungen

Die KTL weist gemäß jeweils aktuell gültiger DGUV-Vorschrift die beauftragten Kontraktoren ausdrücklich auf ihre unternehmerische Verantwortung hin, Maßnahmen des Arbeitsschutzes für ihre Mitarbeitenden zu ergreifen und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften in ihrem Unternehmen sicherzustellen.

Kontraktoren sind Unternehmen, die im Auftrag der KTL und/oder BASF Leistungen (auch im Rahmen von Lieferungen) auf dem Terminalgelände erbringen. Keine Kontraktoren sind diejenigen Unternehmen, die ausschließlich Lieferungen erbringen (z. B. Paket-Zustellfirmen, etc.).

Für die Abwicklung der Arbeiten bedienen sich die Kontraktoren geeigneten Personals, welches nach ihrer Weisung und Aufsicht arbeitet.

Subkontraktoren sind Unternehmen, die von Kontraktoren der KTL/BASF auf dem Terminalgelände eingesetzt werden. Sie arbeiten im Auftrag und unter Aufsicht des Kontraktors. Subkontraktoren sind der KTL schriftlich anzuzeigen. Die Gesamtverantwortung für den Prozess bleibt beim Kontraktor.

Kontraktor-Beauftragte sind Mitarbeitende der Kontraktoren, die zur Entgegennahme von Aufträgen von KTL-Beauftragten sowie zur Einweisung und Überwachung eigener und der Mitarbeitenden von Subkontraktoren berechtigt sind und die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen. Sie sind der KTL schriftlich zu benennen und berechtigt, Erlaubnisscheine entgegenzunehmen und an geeignete Mitarbeitende weiterzugeben. Sie kennen die Gefährdungen im Zusammenhang mit Arbeiten in den verschiedenen Bereichen der KTL.

Aufsichtsführende sind Mitarbeitende der Kontraktoren, die vom Kontraktor benannt wurden, um vor Ort die Aufsicht zu führen. Sie sind gegenüber den Kontraktor-Mitarbeitenden weisungsberechtigt, beherrschen die deutsche Sprache in Wort und Schrift und stellen sicher, dass die Kommunikation mit allen von ihnen beaufsichtigten Mitarbeitenden und den KTL-Mitarbeitenden möglich ist. Sie haben Kenntnisse über das Erlaubnisscheinsystem und über das Arbeiten in den Bereichen der KTL und die damit verbundenen typischen Gefahren.

KTL-Beauftragte sind von der KTL benannte Mitarbeitende der KTL, die berechtigt sind, Aufträge an die Kontraktor-Beauftragten zu erteilen und die Ausführung zu überwachen.

SHEQ („Safety-Health-Environment-Quality“) ist der Begriff, unter dem alle Bemühungen zum Arbeits-, Gesundheits-, Umwelt- und Qualitätsschutz zusammengefasst werden.

Unterweisungen erfolgen durch den Arbeitgeber gegenüber seinen Mitarbeitenden gemäß DGUV-Vorschrift und ArbSchG über Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (> insbesondere über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung). Sie umfassen Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder deren Aufgabenbereich des Beschäftigten ausgerichtet sind.

Einweisungen sind Informationen für einen Betriebsfremden über Umgebungsgefahren eines für ihn neuen, unbekanntes Arbeitsumfeldes. Mit Einweisungen vor Betreten und/oder Befahren des betriebsspezifischen Gefahrenbereichs, erfüllt die KTL ihre Pflicht zur Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung nach ArbSchG und DGUV-Vorschrift.

Anweisungen sind eindeutige Vorgaben des Arbeitsschutzes (i. R. einer Unter- oder Einweisung), die unbedingt einzuhalten sind. Sind Anweisungen nicht wie geplant auszuführen, muss die Arbeit unterbrochen werden und mit dem Vorgesetzten Rücksprache gehalten werden.

5.1.2 Vor Auftragsvergabe

Aufträge werden nur an solche Kontraktoren vergeben, die die Voraussetzungen für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und SHEQ-Vorgaben der KTL erfüllen.

Vor Auftragsvergabe müssen die vom Kontraktor zu erbringenden Leistungen einschließlich notwendiger Schutzmaßnahmen (abgeleitet aus einer ersten Gefährdungsbeurteilung) durch die Verantwortlichen der KTL möglichst genau beschrieben werden. Dabei muss besonders darauf geachtet werden, dass sowohl die betrieblichen Gefährdungen als auch die gewerkespezifischen Gefährdungen und die jeweiligen Wechselwirkungen zwischen KTL-Betrieb und Gewerk bei der Festlegung der notwendigen Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden.

Damit wird es dem KTL-Beauftragten möglich, die notwendigen Anforderungen bei der Auswahl eines geeigneten Kontraktors zu berücksichtigen. Der Kontraktor wird in die Lage versetzt, die Schutzmaßnahmen und entsprechend qualifiziertes Personal einzuplanen.

5.2 Arbeitsschutzmanagementsystem (AMS) der Kontraktoren

5.2.1 Grundlage

Alle Kontraktoren, welche für KTL tätig sind oder werden, müssen über ein auf ihr Unternehmen zugeschnittenes AMS verfügen, welches die Mindestanforderungen (s. 5.2.2) erfüllt.

Dadurch wird die Grundlage für den Arbeits- und Gesundheitsschutz durch den Kontraktor im Rahmen der Leistungserbringung unabhängig von Art und Umfang der beauftragten Tätigkeiten gewährleistet.

Ziel ist die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten des Kontraktors sowie aller anderen Personen, auf die die Tätigkeiten des Kontraktors Auswirkungen haben könnten.

Mindestanforderungen

KTL stellt folgende inhaltliche Mindestanforderungen an das AMS von Kontraktoren, wenn sie für KTL tätig werden:

- AMS-Grundanforderungen:
 - Das AMS muss vollständig in die Unternehmensorganisation integriert sein.
- Planung und Lenkung:
 - Das AMS muss Verfahren zur arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogenen Gefährdungserkennung, Risikobewertung und Festlegung von Schutzmaßnahmen einführen, verwirklichen und aufrechterhalten.
- Ausbildung und Schulung:
 - Das AMS muss über Verfahren verfügen, die sicherstellen, dass die eingesetzten Mitarbeitenden für die von ihnen ausgeführten Tätigkeiten ausreichend qualifiziert sind.
- Überprüfung und kontinuierliche Leistungsmessung:
 - Das AMS muss Verfahren zur regelmäßigen Überwachung und Messung der SHEQ-Leistungen beinhalten.
- Korrektur und Vorbeugemaßnahmen:
 - Das AMS muss Verfahren beinhalten, die die kontinuierliche Verbesserung der Sicherheitsarbeit zum Ziel haben.
- Beauftragung von Subkontraktoren:
 - Das AMS des Kontraktors muss sicherstellen, dass von ihm beauftragte Subkontraktoren die gleichen SHEQ-Anforderungen wie er selbst erfüllen. Die SHEQ-Anforderungen werden gegenüber dem Subkontraktor spezifiziert und der Subkontraktor wird in geeigneter Weise in die SHEQ-Arbeit des Kontraktors integriert (Sicherstellung des Informationsflusses).

5.3 Einsatz von Subkontraktoren, Einsatz von Leiharbeitenden (Leasingkräften)

Der Subkontraktor muss die für die entsprechenden Arbeiten erforderlichen SHEQ-Anforderungen erfüllen. Dies ist durch den Kontraktor sicherzustellen und nachzuweisen (z. B. durch Vorlage einer Selbsterklärung).

Leiharbeitnehmer (Leasingkräfte) sind in die betriebliche Sicherheitsorganisation des Kontraktors, bzw. des Subkontraktor wie eigene Mitarbeitende einzubeziehen.

5.4 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Grundsätzlich ist der Kontraktor für die Bereitstellung und ordnungsgemäße Benutzung von PSA für seine eigenen Mitarbeitenden verantwortlich.

Im Rahmen der gemeinsamen Gefährdungsbeurteilung unterstützt die KTL beim Vorliegen betrieblicher Gefährdungen den Kontraktor bei der Auswahl geeigneter PSA und stellt ggf. nach Absprache diese PSA zur Verfügung. Entsprechende Regelungen sind mit dem Kontraktor frühzeitig zu vereinbaren.

Beistellung der PSA durch KTL kann beispielsweise erfolgen bei Arbeiten im Umschlagsbereich, die spezielle PSA erfordern. Falls eine Beistellung durch KTL erfolgt, sind dem Kontraktor erforderliche Informationen zur Unterweisung seiner Mitarbeitenden bzgl. Verwendung der PSA zur Verfügung zu stellen.

5.5 Unterweisung vor Betreten/Befahren des Terminalgeländes

Kontraktoren und Subkontraktoren sind verpflichtet, ihre Mitarbeitenden vor der ersten Arbeitsaufnahme über die HAUSORDNUNG, die Alarmordnung und die relevanten SHEQ-Anweisungen der KTL zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich festzuhalten und der Nachweis der Unterweisung ist dem KTL-Beauftragten auf Verlangen vorzulegen.

Zusätzlich wird jedem Kontraktor vor erstmaliger Arbeitsaufnahme und bei jeder Änderung die HAUSORDNUNG und die Alarmordnung der KTL zur Verfügung gestellt. Dadurch werden sie über allgemeine Gefahren und Verhaltensregeln auf dem Terminalgelände informiert. Darüber hinaus wird jedem Kontraktor die HAUSORDNUNG der KTL über das Internet zugänglich gemacht.

5.6 Sicherheitstest für Mitarbeitende der Kontraktoren

Die KTL behält sich vor, in regelmäßigen Abständen Sicherheitstests durchzuführen.

Die Sicherheitstests werden archiviert und sind jederzeit vom Kontraktor einsehbar. Die Themengebiete der Prüfungsfragen sind abhängig von der Funktion des Mitarbeitenden.

Besteht ein Kontraktor-Mitarbeitender den Sicherheitstest nicht, ist vor einer neuen Arbeitsaufnahme eine dokumentierte Nachschulung durch den Kontraktor in Verbindung mit einem erneut bestandenen Sicherheitstest erforderlich.

5.7 Einweisung im Betrieb und gemeinsame Gefährdungsbeurteilung

Vor der Arbeitsaufnahme hat der KTL-Beauftragte den Kontraktor-Beauftragten über betriebsspezifische Gefahren, die von der Anlage und von Stoffen ausgehen, sowie über die erforderlichen Schutzmaßnahmen einzuweisen.

Der Kontraktor-Beauftragte stellt sicher, dass die Einweisungsinhalte an alle betroffenen Kontraktorenmitarbeitenden unverzüglich weitergegeben werden. Kann der Kontraktor, bzw. seine Mitarbeitenden Anweisungen (aus der Einweisung) nicht ausführen, muss die Arbeit unterbrochen werden und mit dem KTL-Beauftragten Rücksprache gehalten werden.

Darüber hinaus informiert der Kontraktor-Beauftragte den KTL-Beauftragten über die aus seinem Gewerk resultierenden Gefährdungen und Auswirkungen auf den Betrieb. Seine gewerkespezifische Gefährdungsbeurteilung hat er gemäß ArbSchG und DGUV schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.

In einer gemeinsamen Gefährdungsbeurteilung werden die daraus resultierenden Schutzmaßnahmen und Zuständigkeiten festgelegt.

5.8 Kommunikation und Unterweisung durch den Kontraktor-Beauftragten

Der Kontraktor-Beauftragte ist dafür verantwortlich, dass während der Auftragsdurchführung die betrieblichen Verhaltens- und Schutzmaßnahmen eingehalten werden und an der Arbeitsstelle eine Verständigung in deutscher Sprache zwischen KTL und Kontraktor jederzeit möglich ist.

Darüber hinaus muss in geeigneter Weise durch den Kontraktor sichergestellt werden, dass die Anweisungen des Aufsichtsführenden jederzeit (auch in Gefahrensituationen) von allen ihm unterstellten Kontraktor-Mitarbeitenden verstanden werden können (Gemeinsame Sprache oder ein übersetzender Mitarbeitender).

Der Kontraktor-Beauftragte unterweist seine Mitarbeitenden sowie Subkontraktoren über die betriebsspezifischen Gefahren und erforderlichen Sicherheits- und Umweltschutzmaßnahmen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren. Der Kontraktor-Beauftragte überwacht die Einhaltung der Vorschriften und Betriebsanweisungen.

Dabei sorgt der Kontraktor-Beauftragte insbesondere

- Für die Information über Besonderheiten bei der Meldepflicht auf dem Terminalgelände
- Für die Information über Gefahren und Sicherheitsmaßnahmen
- Für die Information über Betriebs- und Montageanweisungen
- Für die Einweisung an der Arbeitsstelle
- Dafür, dass Betriebseinrichtungen nicht ohne Erlaubnis des Betriebs benutzt oder betätigt werden
- Für die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit

Zur Übernahme und Weitergabe von Erlaubnisscheinen und Sicherheitsabsprachen sind nur die Kontraktor-Beauftragten berechtigt. Sie dürfen Erlaubnisscheine nur an geeignete Kontraktor-Mitarbeitende weitergeben und sind für die vollständige Weitergabe der Verhaltens- und Schutzmaßnahmen verantwortlich.

5.9 Auftragsdurchführung

5.9.1 Sicherheitsabsprachen, -maßnahmen und Erlaubnisscheine

Der KTL-Beauftragte weist in einer Sicherheitsabsprache am Ort der Leistungserbringung den Kontraktor-Beauftragten in die für die Ausführung relevanten betriebsspezifischen Gefahren des Arbeitsbereiches ein. Dabei weist er auf vorhandene Sicherheitseinrichtungen (z. B. Fluchtwege, etc.) hin.

Der KTL-Beauftragte veranlasst notwendige Sicherheitsmaßnahmen des Betriebs, um eine sichere Arbeitsdurchführung des Kontraktors zu ermöglichen und stellt ggf. notwendiges Personal (z. B. Sicherungsposten) zur Verfügung, sofern dies im Vorfeld bei der gemeinsamen Gefährdungsbeurteilung vereinbart wurde.

Der KTL-Beauftragte stellt die notwendigen Erlaubnisscheine aus, spricht die dort festgelegten Sicherheitsmaßnahmen mit dem Kontraktor-Beauftragten vor Ort durch.

Stichprobenkontrollen und Weisungsbefugnis

Die Verantwortlichen der KTL (z. B. KTL-Beauftragter) haben Weisungsbefugnis im Arbeitsschutz gegenüber Verantwortlichen des Kontraktors, wenn Festlegungen aufgrund wechselseitiger Gefährdungen erforderlich sind.

Die Verantwortlichen der KTL sind verpflichtet, Einhaltung und Umsetzung der vereinbarten Arbeitsschutzmaßnahmen stichprobenartig zu kontrollieren und sind auch berechtigt, die Arbeiten bei Verstößen mit sofortiger Wirkung zu unterbrechen, bis ein sicherer Zustand wiederhergestellt ist. Darüber hinaus sind der Kontraktor-Beauftragte sowie der KTL-Beauftragte verpflichtet, im Rahmen der Leistungserbringung und Leistungsanerkennung Qualitätskontrollen der erbrachten Leistungen durchzuführen.

5.9.2 Unfall- und Schadensereignisse

Sofortmeldung: Bei Unfall- und Schadensereignissen, auch von Subkontraktoren, hat der Kontraktor unverzüglich die KTL-Leitstelle oder den KTL-Beauftragten zu kontaktieren.

Ist Gefahr im Verzug, die KTL-Leitstelle oder der KTL-Beauftragte nicht erreichbar, verständigt der Kontraktor die BASF-Werkfeuerwehr/-Rettungswagen (0621/60-112).

Der Kontraktor-Beauftragte führt eine Ereignisuntersuchung durch, zu der er den KTL-Beauftragten einlädt. Der Kontraktor-Beauftragte dokumentiert die Ergebnisse der Ereignisuntersuchung und überwacht die Durchführung der festgelegten Maßnahmen.

Kontraktor-Beauftragter und KTL-Beauftragter überprüfen gemeinsam die vorhandenen Arbeitsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen und passen diese ggf. an.

Beinahe-Ereignisse und unsichere Zustände werden genauso behandelt wie Unfall- und Schadensereignisse.

5.9.3 Arbeitszeit

Alle Arbeiten sind im Allgemeinen werktags während der Tagesarbeitszeit durchzuführen. Arbeitszeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit sind mit der KTL abzustimmen.

Im Übrigen sind die Kontraktoren für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich Arbeitszeit verantwortlich.

5.10 Sorgfaltspflichten der Kontraktoren

5.10.1 Lagerung von Gegenständen, Beseitigung von Abfällen und Abwässern

Die Kontraktoren haben für die sichere Lagerung und Verwahrung ihrer Geräte, Einrichtungen und Betriebsmittel zu sorgen.

Die Kontraktoren haben ihre Bau- und Montagestellen sauber zu halten. Sie dürfen ihre Abfälle und/oder Abwässer insbesondere nicht:

- Verbrennen
- Vergraben (oder auf andere Weise ins Erdreich gelangen lassen)
- Ausgießen und/oder in das (nbbA-)Kanalisationssystem abgeben

Vor Aufnahme einer Arbeit sind zwischen dem Kontraktor und KTL die Entsorgungswege festzulegen. Die KTL stellt im Regelfall entsprechende Container bereit und sorgt für den Abtransport.

Abfälle sind vorzusortieren und nach Abfallart getrennt in geeigneten, dafür bestimmten Behältern zu sammeln.

Die Kosten für die Entsorgung durch KTL wird den Kontraktoren in Rechnung gestellt.

Kommen Kontraktoren ihren Verpflichtungen hinsichtlich Ordnung und Sauberkeit nicht nach, so ist KTL berechtigt, die Bau- oder Montagestelle auf Kosten des betreffenden Kontraktors in Ordnung bringen zu lassen.

5.10.2 Werkzeuge, Maschinen und Geräte

Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Apparate und andere Einrichtungen dürfen nur von unterwiesenem, entsprechend ausgebildetem und berechtigtem Personal benutzt werden. Hierzu sind teilweise spezielle Berechtigungen (z. B. Staplerschein, etc.) erforderlich.

Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen amtlich zugelassen und versichert sein.

5.10.3 Beschädigungen

Kontraktoren haben Beschädigungen an Einrichtungen und Gegenständen unverzüglich zu melden.

6 Mitgeltende Anlagen

6.1 HAUSORDNUNG KTL GmbH

6.2 Alarmordnung KTL GmbH

6.3 Kontraktoren-Management (Kap. 5)

6.3.1 Kontraktoren-Selbstauskunft

6.3.2 Kontraktoren-Ansprechpartner